

Kein Tanz ums Goldene Kalb



VON JOACHIM HAGELSKAMP

Joachim Hagelskamp ist Bereichsleiter »Fördermittel und Dienstleistungen« beim Paritätischen Gesamtverband und für die Vertretung von Antragstellungen Paritätischer Mitgliedsorganisationen bei den Soziallotterien verantwortlich.

Internet

<http://www.der-paritaetische.de>

Der derzeitige Glücksspielstaatsvertrag zwischen allen sechzehn Bundesländern gilt noch bis Ende 2011. Er schränkt die werblichen Aktivitäten der Soziallotterien seit 2009 ganz erheblich ein, so dass seither Rückgänge ihrer Umsätze zu verzeichnen sind. Welche Regeln im neuen Vertrag der Bundesländer gelten sollen, wird derzeit verhandelt – vor allem hinter den Kulissen.

Aus den Zweckerträgen der staatlichen Lotterien und der Soziallotterien können derzeit noch zahlreiche soziale Projekte und Aufgaben gefördert werden. Eine Kommerzialisierung des Glücksspielmarkts würde nicht nur die Gefahren der Spielsucht missachten, sondern für die gemeinnützige Sozialwirtschaft auch dazu führen, dass Soziale Arbeit nicht länger auf dem heutigen Niveau unterstützt werden könnte.

Das staatliche Interesse an einer staatlichen Regulierung des Glücksspiels wird mit der Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht, der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Abwehr der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität begründet. Zusätzlich muss jedoch berücksichtigt werden, dass auf die Umsätze für zugelassene Lotterien und Glücksspiele Steuern anfallen und die Bundesländer sowie der Bund mit Steuereinnahmen in Höhe von rund 17 Prozent an den Umsätzen der zugelassenen Glücksspiele und an den Zweckerträgen partizipieren.

Regelungsbedürftig ist insbesondere ein steigender grauer Markt an – nach deutschem Recht – fragwürdigen Glücksspielangeboten vornehmlich im Internet. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um in EU-Mitgliedsstaaten regulär zugelassene, seriöse Anbieter von Online-Lotto, Online-Wetten, Online-Casino oder Online-Poker. Als im

Ausland zugelassene, privat gewerbliche Veranstalter führen sie ihre Steuern dort ab. Sie schütten bis über 90 Prozent ihres Umsatzes als Gewinne aus. Ihre Steuern führen diese Anbieter zumeist im Ausland zu deutlich niedrigeren Steuersätzen ab, die sich im Ausland häufig nicht auf den Umsatz, sondern auf die Einnahmen abzüglich Gewinnausschüttung (Bruttospieletrag) errechnen.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Vereinbarkeit des staatlichen Glücksspielmonopols in Deutschland mit dem Recht der Europäischen Union vom 8. September 2010 wurde die Diskussion um den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) beschleunigt. Die Luxemburger Richter beanstanden die nicht kohärente und systematische Regelung des deutschen Glücksspielmarktes. Die Angebote, die in der Regelungshoheit des Bundes liegen, bleiben aktuell noch unbeanstandet (Spielautomaten, Pferdewetten). Darüber hinaus wird das staatliche Lotto laut Europäischem Gerichtshof in einer Weise beworben, die mit den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag und dem Ziel der Spielsuchtbekämpfung nicht vereinbar ist.

Im Oktober letzten Jahres berieten die Ministerpräsidenten der Länder glücksspielrelevante Fragen zur Vorbereitung eines weiterentwickelten Glücksspielstaatsvertrages. Sie zogen dazu die Expertise der Länderfinanzmi-

nister hinzu. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass mit der Öffnung des Internets für Glücksspiele eine Steigerung der Einnahmen aus Steuern und Gewinnabgaben von rund 20 Prozent verbunden sein könnte. Dies aber unabhängig von einer rechtlichen Machbarkeitsprüfung. Für den Fall, dass das Lotteriemonopol wegfallen würde, gehen die Finanzverantwortlichen der Länder von einem Absinken der Steuereinnahmen auf ein Zehntel des jetzigen Betrages aus. Darüber hinaus weisen sie auf eine Ausweitung des Angebotes ähnlich der »6 aus 49«-Lotterie durch ausländische Anbieter hin. Dies hätte für die Länder zur Folge, dass die ungelöste Problematik der Besteuerung von im Ausland tätigen Anbietern an Bedeutung gewinnen würde. Die Einnahmeerwartungen bei einer Liberalisierung der Sportwetten scheinen der Finanzministerkonferenz überzogen, da lediglich auf den Bruttospielertrag eine Besteuerung erfolgen soll.

Im Ergebnis kommt die Finanzministerkonferenz zu der Einschätzung, dass die steuerlichen Auswirkungen nicht absehbar sind und die Übertragung der ausländischen Modelle auf Deutschland nicht möglich ist. Auf indirektem Wege empfiehlt die Finanzministerkonferenz so die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems eines staatlichen Glücksspielmonopols.

Die Ministerpräsidenten beauftragten zudem eine Arbeitsgruppe aus Ländervertretern zwei Vorlagen für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag zu erarbeiten, die entweder die »Optimierung« des Monopols oder die Öffnung des Marktes über eine Lizenzvergabe an Sportwettenanbieter vorsehen. Nach den bisher bekanntgewordenen Informationen über diese Entwürfe ist davon auszugehen, dass beide Entwürfe eine Regelung für den Bereich der Sportwetten und Spielhallen enthalten. Sie sind allerdings für die »Aktion Mensch«-Lotterie und die ARD Fernsehlotterie »Ein Platz an der Sonne« unbefriedigend. Ein wesentlicher Unterschied in den Entwürfen liegt in den Zielen eines neuen Staatsvertrages. Der Monopolentwurf geht weiterhin von der Suchtbekämpfung aus; der liberalisierte Entwurf beschreibt vorrangig die Bekämpfung des Schwarzmarktes und der Begleitkriminalität sowie den Verbraucherschutz.

Um den Fortbestand der Soziallotterien auch im neuen Glücksspielstaatsvertrag zukunftssicher zu regeln, haben die nachfolgenden Punkte aus Sicht der Wohlfahrtsverbände besondere Bedeutung:

- Die Soziallotterien brauchen das Internet, weil sie im Vergleich zu anderen Anbietern kein Vertriebsnetz, also keine Verkaufsstellen haben. Die Soziallotterien müssen dem veränderten Nutzungsverhalten in der Gesellschaft folgen. Jeder klassische Vertriebsweg über Beilagen, Mailings etc. ist teurer und geht zulasten des Zweckertrages, der für die Förderung der Sozialen Arbeit zur Verfügung steht.
- Der höchste Einzelgewinn muss nach vielen Jahren, in denen er unverändert geblieben ist, angehoben werden, um die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Soziallotterien zu erhalten. Neben den über die Jahre stetig gewachsenen Gewinnmöglichkeiten bei der Konkurrenz – der staatliche Lottoblock plant beispielsweise die Einführung eines »90-Millionen-Euro-Jackpots« – muss dies auch den Soziallotterien in vertretbarer Höhe zugesanden werden.
- Die Werbebeschränkungen gelten bisher für alle Glücksspielanbieter gleichermaßen und sind deshalb zu verändern. Der Monopolentwurf untersagt die Bewerbung für das Allgemeininteresse (guter Zweck), öffnet aber gleichzeitig beispielsweise das Fernsehen für alle Lotterien. Das wäre ein weiterer eklatanter Nachteil für die Soziallotterien und ein weiterer Vorteil für andere Angebote.

■ Die Genehmigungsverfahren sollten dringend vereinfacht werden und sich daran orientieren, ob sich der Veranstalter und seine Angebote bewährt haben. Die Soziallotterien arbeiten nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse und bieten Spielsysteme, die sich nicht oder nur selten verändern. Bei unveränderter Fortführung sollte das Sitzland im Auftrag aller übrigen Länder genehmigen können (bei Veränderungen im Spielsystem sollte darüber eine Abstimmung mit den übrigen Ländern erfolgen) oder es könnte eine zentrale Genehmigungsstelle geschaffen werden. Übergeordnetes Ziel sollte es immer sein, eine Genehmigung für die Laufzeit des Staatsvertrages zu erhalten.

■ Bei einer Liberalisierung des Sportwettbereiches ist unbedingt darauf zu achten, dass die Abgabenregelung für Veranstalter so erfolgt, dass den Soziallotterien keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Die Bemessungsgrundlage bei den Soziallotterien geht immer vom Bruttospielertrag aus, also von der Summe aller Loseinsätze. Sportwettenanbieter sehen die Bemessungsgrundlage in der Regel nach Abzug der Gewinnausschüttung. Letzteres ermöglicht höhere Gewinnangebote bei den Sportwettenveranstaltern und minimiert die Steuereinnahmen. Mit einer Genehmigung der Sportwetten wäre auch der Aufbau von Wettannahmestellen verbunden – geplant sind 400 Wettbüros. Neben dem Internetvertrieb würde so eine zweite Vertriebsstruktur ermöglicht, die für die Sportwettenanbieter gegenüber den Soziallotterien ein weiterer Wettbewerbsvorteil darstellt. ■

Die wichtigsten Soziallotterien für die Sozialwirtschaft

»Aktion Mensch« fördert Angebote für Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung, Kinder und Jugendhilfe

Internet <http://www.aktion-mensch.de>

»Ein Platz an der Sonne« mit den Vergabeorganisationen Deutsches Hilfswerk DHW und Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) unterstützt Dienste und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, alte und kranke Menschen

Internet <http://www.einplatzandersonne.de>

»Glücksspirale« finanziert anteilig Angebote für Menschen mit einer Behinderung, psychisch sowie suchtkranke Menschen, Kinder und Jugendliche, alte Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Internet <http://www.glaecksspirale.de>